

PR^{ae} SENS

Michael & Margit
Metzeltin & Thir

Gemeinwohl und Verfassungsstaat

Eine europäische Ideengeschichte

PRAESENS VERLAG

© 2022 Praesens Verlag | <http://www.praesens.at>

Cover-Bild: *Effetti del Buon Governo in città* (Auswirkungen der Guten Regierung in der Stadt), 1338-1340, Sala della Pace, Palazzo Pubblico, Siena

Verlag und Druck: Praesens VerlagsgesmbH. Printed in EU.

ISBN 978-3-7069-1153-5

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages und des Autors unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
EINLEITUNG	9
1. Einführende Argumentation	9
TEIL I AUF DEM WEG ZUM VERFASSUNGSSTAAT	42
2. Die Grundbedürfnisse des Menschen als Prinzipien	42
3. Die Konzeptualisierung der Grundbedürfnisse als Grundrechte	48
4. Die Unbestimmtheit der Grundwerte der Europäischen Union	57
5. Die grundlegenden Ressourcen und ihre Inventarisierung	64
6. Allgemeingut, Gemeinnutz, Gemeinwohl	68
7. Die Regierungsführung des Gemeinwohls	73
8. Eigennützige Regierungsführungen	78
9. Der Rechtsstaat als Grundlage des Gemeinwohls	82
10. Vom absoluten zum konstitutionellen Souverän	85
11. Die Entwicklung der Staatsbürgerschaft	91
12. Der repräsentative Verfassungsstaat	96
13. Der Verfassungsstaat als souveräner Territorialstaat	104
14. Verfassungsstaat und Eigentumsvorstellungen	113
15. Verfassungsstaat und Geoökonomie: Wettbewerb und Freihandel	125

TEIL II VERFASSUNGSSTAAT UND GEOPOLITIK	136
16. Imperiale Bestrebungen und Kräfteausgleich	136
16.1. Die europäische Konzeption des Kaisertums	136
16.2. Das karolingische Reich	141
16.3. Die Entstehung der europäischen Bipolarität	145
16.4. Einkreisung und Prestigesucht	149
16.5. Auf dem Wege zum Kräfteausgleich	157
17. Hegemoniale Bestrebungen	170
17.1. Hegemonie: Wort und Begriff	170
17.2. Die Dynamik von hegemonialen Bestrebungen	172
17.3. Die Monroe-Doktrin	178
17.4. Die Theorie des geographischen Drehpunktes von Mackinder	182
17.5. Die Gegenüberstellung von Kapitalismus und Kommunismus in der faktischen Welt	186
17.6. Eine hegemoniale Hybris	194
18. Unionen als Alternative zu Imperien und Hegemonen	203
18.1. Nützlichkeit einer Union der europäischen Staaten	203
18.2. Unionen: Begriffsbestimmung	204
18.3. Staaten als Unionsprozesse: Volk vs. Dynastie	206
18.4. Staaten als Unionsprozesse: Kulturräffinitäten	209
18.5. Vorstellungen von europäischen Zusammenschlüssen	216
18.6. Auf dem Wege zu einer Europäischen Union	226
Begriffs- und Sachregister	242
Bibliographie	245

Vorwort

Das Hauptanliegen des Menschen ist sein Wohlergehen. Grundlagen dafür sind Ressourcen und Sicherheit. Diese können im Allgemeinen nur gemeinschaftlich gewährleistet werden. Ressourcen setzen eine wie auch immer geartete Form von Besitz voraus. Als Individuum braucht der Mensch einen gewissen Freiraum, aber in der Gemeinschaft muss er solidarisch handeln. Somit können wir sagen, dass Besitz, Sicherheit, Freiheit und Gleichheit die Grundlagen seines Wohlergehens bilden, die wir als Grundrechte oder allgemeine Menschenrechte bezeichnen. Menschenrechte sind zwar individuell fokussiert, aber nur im sozialen Kontext realisierbar. Eigenwohl und Gemeinwohl sind also komplementär.

Menschenrechte können zwar von supranationalen Instanzen als universell, allgemeingültig deklariert werden, konkret absichern kann man sie aber nur in verfassten Staaten mit gegenüber ihrem Staat sich verantwortlich fühlenden Bürgern. Verfassungen können Rechte, aber auch Pflichten der Bürger festlegen und verwirklichen, somit auch die individuellen Grundrechte schützen. Voraussetzung dafür ist aber im jeweiligen Staat eine „gute Regierung“, ein *buon governo*, wie Ambrogio Lorenzetti es im Freskenzyklus des Palazzo Pubblico zu Siena veranschaulicht hat.

Autor und Autorin befassen sich seit vielen Jahren in Unterricht und Forschung mit Begriffsgeschichte, Textanthropologie und Diskursanalyse. Im vorliegenden Werk bieten sie eine Darstellung des historischen Zusammenhangs zwischen Menschenrechten, Gemeinwohl und Verfassungsstaat als eine europäische Ideengeschichte und wollen damit die Bürger und Bürgerinnen zu eigenen Überlegungen und Fragen über Möglichkeiten und Grenzen einer Europäischen Union in der Innen- und Außenpolitik anregen. Die Einleitung präsentiert die allgemeine Argumentation, der Erste Teil erklärt narrativ die wichtigsten Begriffe, der Zweite Teil stellt den geopolitischen und geökonomischen Kontext dar. Alle Argumente gründen auf einschlägigen Texten, deren Passagen möglichst in der Originalsprache wiedergegeben werden.

Wir danken Friedrich Buttler (Altrector Universität Paderborn, Ökonom), Andrei Corbea-Hoişie (Universität Iaşi, Ger-

manist, Romanist und Diplomat), Wolfgang Dahmen (Universität Jena, Romanist und Geograph), Silvia Metzeltin (Università dell'Insubria, Geologin), Stefan Newerkla (Universität Wien, Slawist) und Otto Winkelmann (Universität Gießen, Romanist) für ihre kritische Lektüre und ihre Anregungen. Dem Verlag danken wir für die gute Zusammenarbeit.

Wien, im Dezember 2021

18. Unionen als Alternative zu Imperien und Hegemonen

18.1. Nützlichkeit einer Union der europäischen Staaten

Obwohl schon Aristoteles das Verhältnis von Gemeinnutz und Eigennutz erörtert, entwickelt sich die Vorstellung eines Gemeinwohls, das zur Hauptfunktion eines Staates gehört, sehr langsam (cf. Kap. 6.). Sie setzt die Menschenrechte (cf. Kap. 2. und 3.) und parlamentarische Staaten voraus, in denen die Menschenrechte und das Gemeinwohl verfassungsmäßig verankert werden, sodass die Bemühungen um ein wie auch immer geartetes Wohl für alle zur Hauptaufgabe des jeweiligen Staates werden. Dies ist erst im repräsentativen Verfassungsstaat möglich, in dem alle gesetzlich gleich sind und der Souverän das Volk ist (cf. Kap. 12). Supranationale Zusammenschlüsse können die Menschenrechte und das Gemeinwohl zwar verkünden, aber weder garantieren noch ihnen konkrete Formen verleihen.

Dank einer Reihe von Unionsprozessen (cf. Kap. 18.3. und 18.4.) entstehen im Laufe der Jahrhunderte, insbesondere im 19. und 20. Jahrhundert, die heutigen europäischen Verfassungsstaaten mit einer gewissen diachronen und synchronen Konsistenz und Stabilität (cf. Kap. 13.), in denen die Menschenrechte und das Gemeinwohl gesetzlich ermöglicht und in der Realität angestrebt werden. Allerdings haben sie alle eine eigene historisch gewachsene Identität, wobei ihre Diversität ein kreatives Spannungsfeld stiftet und Quelle ihres Reichtums ist. Um sich gegenüber den latenten und offenen imperialen und hegemonialen eigennützigen Bestrebungen von Großmächten (cf. Kap. 16.5. und 17.6.) weiterhin behaupten zu können, ist es angebracht, dass die europäischen Staaten sich kooperativ zusammenschließen, ohne dass sie selber zu einem direkt oder indirekt unterdrückenden Imperium oder Hegemonen, zu einem homogenisierenden Konstrukt werden, in dem der Bürger nicht der Hauptakteur, sondern nur noch eine zahlenkodierte Einheit ist.

18.2. Unionen: Begriffsbestimmung

Die Idee der Handlung 'Elemente zu einem Ganzen zusammenstellen, gruppieren' kann man auf Deutsch oder auf Französisch mit den transitiven Verben dt. *einigen* / *vereinen* / *vereinigen*, fr. *unir*, den reflexiven Verben dt. *sich vereinen* / *sich vereinigen* (aber auch mit dem Bild eines Schlüssels *sich zusammenschließen*), fr. *s'unir*, den faktitiven Verben dt. *vereinheitlichen*, fr. *unifier* / *uniformiser* (mit der Konnotation 'die Elemente ähnlich machen'), und den Verbalabstrakta dt. *Vereinigung* / *Union*, fr. *union* / *unification* / *uniformisation* ausdrücken. Um das Ergebnis dieser Handlung anzugeben, verfügen die Sprachen über die Adjektive dt. *vereint* / *vereinigt* / *einheitlich*, fr. *uni* / *uniforme* / *unitaire*, und über die Verbalsubstantive dt. *Union* (mit der Konnotation 'statisch') / *Vereinigung*, fr. *union* / *unité* / *uniformité*. Alle diese Ausdrücke verweisen auf die Grundzahl *eins* / *un*, die ihnen als Kernbedeutung die Idee 'hat keine Teile, kann nicht geteilt werden, variiert nicht, homogen' verleiht. Es ist die Idee, die der Konzeption des französischen oder des rumänischen Verfassungsstaats zugrunde liegt:

Constitution de 1791, Titre II, Art. premier: „Le Royaume est un et indivisible“

Constitution de 1793, Art. premier: „La République française est une et indivisible.“

Constitution de 1958, Art. 2: „La France est une République indivisible, laïque, démocratique et sociale.“

Constituția României din 1866, Art.1: „Principatele-Unite-Romane constitue un singur Stat indivisibil, sub denumire de Romania.“

Constituția României din 1923, Art. 1: „Regatul României este un Stat național unitar și indivizibil.“

Constituția României din 2003, Art. (1): „România este stat național, suveran și independent, unitar și indivizibil.“

Die Konzeption der Möglichkeit der Existenz einer bestimmten Handlung oder eines bestimmten Zustands impliziert die Möglichkeit ihres Gegenteils, ihrer Antonyme: man kann *entzweien*, *auseinanderbringen*, *teilen*, *aufteilen*, fr. *désunir*, *diviser*, *démembrer*, wodurch man *Uneinigkeit*, *Aufteilung*, *Zergliederung*, fr. *désunions*, *divisions*, *démembrements* schafft. Der semantische Kern dieser Antonyme ist die Idee des Verschiedenartigen, des Unterschiedlichen, fr. *divers*, was man mit dem *Petit Robert* (s.v. *divers*) definieren kann als 'qui présente

plusieurs aspects, plusieurs caractères différents, simultanément ou successivement', 'qui présentent des différences intrinsèques et qualitatives, en parlant de choses que l'on compare'.

Wenn man von der Vorstellung ausgeht, dass Vereinigungen im Allgemeinen Prozesse sind, dann muss man, wenn man die Bildung und das Funktionieren von politischen Unionen, die existiert haben oder die wirklich existieren, kognitiv verstehen will, das Grundprädikat 'vereinen' mit seinen Aktanten / Akteuren und seinen Zirkonstanten / Umständen explizieren:

- Wer (Aktant A; Subjekt) – vereint / integriert – wen (Aktant B; begünstigter Empfänger / Adressat) – gegen wen (Aktant C; benachteiligter Gegner / Antagonist) – wo – wann – durch welche Mittel – aus welchen Gründen – zu welchen Zwecken / Zielen?
- Ist der Aktant B mit einbezogen worden und ist er einverstanden?
- Warum versucht der Aktant C die Vereinigung zu behindern oder zu verhindern?
- Welches sind die Ergebnisse der Vereinigung?

Die verschiedenen Faktoren können mehrere konkrete Formen annehmen, wie zum Beispiel:

- Das Subjekt A: ein König, ein General, eine Regierung, eine Dynastie
- Der Adressat B: eine Bevölkerung, ein Volk, wobei diese nicht konsultiert worden sind oder ein Referendum organisiert wurde
- A und B können gleichzeitig die Initiative ergreifen, dann sind sie gleichzeitig reziprok Subjekt und Adressat
- Der Antagonist C: ein Feudalherr, eine Schutzmacht, ein Hegemon, eine andere Regierung, eine Minderheit
- Lokalisierung: bestimmte Territorien
- Zeit: Zeitsegmente, die von A als günstig für eine Vereinigung betrachtet werden
- Mittel: militärische Intervention, Allianz, Verträge
- Gründe: Bedarf an bestimmten Ressourcen, gegenseitige Hilfe, Verteidigung gegen einen Hegemonen
- Finalität: Bildung einer Nation, Expansionismus

Je nach der mehr oder weniger großen Rolle dieser Faktoren können verschiedene Typen von Unionen entstehen: eine Protektorsmacht mit einem Protektorat, eine Personalunion, ein Staatenbund, ein Bundesstaat, ein Zentralstaat. Unionen können aber auch wieder willentlich oder mit fremder Intervention aufgelöst werden. So beschloss die Bundesversammlung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik 1992 ohne Referendum die Auflösung der Föderation, während die Auflösung Jugoslawiens von außen, insbesondere von den USA und einigen Staaten der EG induziert wurde (Parenti 1990; Hofbauer 2013, 30-33, 53, 63).

18.3. Staaten als Unionsprozesse: Volk vs. Dynastie

Die meisten heutigen europäischen Staaten sind aus der Vereinigung kleinerer staatlicher Einheiten hervorgegangen, wobei die bestimmenden Faktoren recht unterschiedlich sein können. Die Bildung der Schweiz und der Niederlande nimmt zum Beispiel ihren Ursprung im Widerstand gegen einen Hegemonen, der als eine fremde Macht betrachtet wurde. Die Schaffung eines christlichen Spanien hat dagegen seine Wurzeln in der Reconquista und im Kampf der so entstandenen christlichen Staaten untereinander um die Vorherrschaft auf der Halbinsel.

Der Ursprung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat als Hintergrund die Auseinandersetzungen zwischen dem Kaiser, Friedrich II., und dem Papst, Innozenz IV. Dem Kaiser waren die Loyalitäten der Städte und Talschaften der Schweiz u.a. als Zugang zur Lombardei wichtig. So erhielten die Waldstätte Uri und Schwyz 1231 bzw. 1240 vom Kaiser Freiheitsbriefe, die ihnen die Reichsunmittelbarkeit zusicherte, womit sie unmittelbar unter dem Kaiser oder König standen und von der Herrschaftsgewalt der lokalen Grafen ausgenommen waren. Sie genossen eine weitgehende Selbstverwaltung durch einen Landammann. Als Rudolf I. von Habsburg deutscher König wurde, setzte er im Reichsgut Vögte als Vertreter der königlichen Gewalt ein, so auch in der Reichsvogtei der Waldstätte. Die Vögte wurden aber von den lokalen Kräften als Interessenvertreter der Habsburger angefeindet.

(Entstehung und Wachstum der Alten Eidgenossenschaft – Wikipedia; 14.09.2021)

In diesem Kontext sind die Bünde zur gegenseitigen Unterstützung zu verstehen, die die oberen Talschaften um den Vierwaldstättersee im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts schließen. Der emblematischste Text dürfte der Bundesbrief von 1291 sein, in dem es u.a. heißt:

„IN NOMINE DOMINI AMEN. Honestati consulitur et utilitati publice providetur, dum pacta quietis et pacis statu debito solidantur. Noverint igitur universi, quod homines vallis Uranie universitasque vallis de Switz ac communitas hominum Intra-montanorum Vallis Inferioris maliciam temporis attendentes, ut se et sua magis defendere valeant et in statu debito melius conservare, fide bona promiserunt invicem sibi assistere auxilio, consilio quolibet ac favore, personis et rebus, infra valles et extra, toto posse, toto nisu contra omnes ac singulos, qui eis vel alicui de ipsis aliquam intulerint violenciam, molestiam aut iniuriam in personis et rebus malum quodlibet machinando, ac in omnem eventum quelibet universitas promisit alteri accurrere, cum necesse fuerit, ad succurrendum et in expensis propriis, prout opus fuerit, contra impetus malignorum resistere, iniurias vindicare, prestito super hiis corporaliter iuramento absque dolo servandis antiquam confederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando, ita tamen, quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire. Communi etiam consilio et favore unanimi promissimus, statuimus ac ordinavimus, ut in vallibus prenotatis nullum iudicem, qui ipsum officium aliquo precio vel peccunia aqualiter comparaverit vel qui noster incola vel conprovincialis non fuerit, aliquatenus accipiamus vel acceptamus.“

„In Gottes Namen. Amen. Das öffentliche Ansehen und Wohl erfordert, dass Friedensordnungen dauernde Geltung gegeben werde. Darum haben alle Leute der Talschaft Uri, die Gesamtheit des Tales Schwyz und die Gemeinde der Leute der untern Talschaft von Unterwalden im Hinblick auf die Arglist der Zeit zu ihrem besseren Schutz und zu ihrer Erhaltung einander Beistand, Rat und Förderung mit Leib und Gut innerhalb ihrer Täler und ausserhalb nach ihrem ganzen Vermögen zugesagt gegen alle und jeden, die ihnen oder jemand aus ihnen Gewalt oder Unrecht an Leib oder Gut antun. Und auf jeden Fall hat jede Gemeinde der andern Beistand auf eigene Kosten zur Abwehr und Vergeltung von böswilligem Angriff und Unrecht eidlich gelobt in Erneuerung des alten, eidlich bekräftigten Bundes, jedoch in der Weise, dass jeder nach seinem Stand seinem Herren geziemend dienen soll. Wir haben auch einhellig gelobt und festgesetzt, dass wir in den Tälern durchaus keinen Richter, der das Amt irgendwie um Geld oder Geldeswert erworben hat oder nicht unser Einwohner oder Landsmann ist, annehmen sollen.“
(Bundesbrief von 1291 (admin.ch); 07.09.2021)

Die Bünde werden im Laufe des 14. Jahrhunderts mit den Städten Luzern, Zürich, Zug und Bern erweitert. Konzeptionell steht als handelndes Subjekt (Aktant A) das Volk im Zentrum („homines vallis Uranie universitasque vallis de Switz ac communitas hominum Intramontanorum Vallis Inferioris“). Die Schweiz bietet das nicht zentralistische konföderative Modell einer Staatenunion mit starker Beteiligung der Bürger.

Der spanische Despotismus Philipps II. (reg. 1556-1598) mit seiner ultrakatholischen Politik und die repressiven Maßnahmen des Statthalters Fernando Álvarez de Toledo, Herzog von Alba (1567-1573), in den 17 Provinzen der Niederlande führten zur Auflehnung vor allem der protestantischen Provinzen unter der Führung von Wilhelm von Oranien (1533-1584) und zum Achtzigjährigen Krieg (1568-1648), um die Spanier zu vertreiben. Im Gegensatz zu den katholischen Südprouvinzen gründeten die sieben nördlichen Provinzen Holland, Zeeland, Utrecht, Gelderland, Overijssel, Groningen und Friesland 1579 die Utrechter Union, die 1581 durch das *Plakkaat van Verlatinghe* König Philipp II. für abgesetzt und de facto ihre Unabhängigkeit erklärten; ab 1588 bildeten sie eine konföderative Republik (*Republiek der Zeven Verenigde Nederlanden*), eine Union von Provinzen, die souverän blieben und nur in allgemeinen Belangen auf gemeinsamer Ebene Beschlüsse fassten. Das höchste gemeinsame Organ waren die Generalstaaten (*Staten-General*), eine Ständeversammlung der Delegierten mit imperativem Mandat. Diese neue Form der Union unter der Führung der Generalstaaten erlaubte ihre Entwicklung zu einer wirtschaftlich blühenden Seemacht im 17. Jahrhundert und bildet die Grundlage der heutigen Niederlande. Konzeptionell stehen als handelndes Subjekt (Aktant A) die Delegierten der Ständeversammlung im Zentrum. Die niederländischen Generalstaaten dürften direkt oder indirekt das Modell für die Unionen als nicht zentralistische "Vereinigte Staaten" gewesen sein.

Dagegen ist die spanische Monarchie das Ergebnis eines lang fortdauernden Prozesses der Integrierung verschiedener Territorien, der auf Eroberungskriege (*Reconquista* / Rückeroberung der von den Mauren besetzten Gebiete, 722-1492), auf eine Annexion (Kastilien und Ober-Navarra, 1515), auf dynastische Erbfolgen (Kastilien und León, 1230, Kastilien und Señorío de Vizcaya, 1379) und auf eine dynastische Union

(Kastilien und Aragon, 1479) zurückgeht. Diese Union kennt immer wieder zentrifugale Tendenzen, die neue politische Adaptierungen verlangen. Konzeptionell stehen als handelnde Subjekte (Aktant A) Dynastien im Zentrum.

18.4. Staaten als Unionsprozesse: Kulturaffinitäten

Ein Grundlage für einen staatlichen Zusammenschluss können auch Kulturaffinitäten sein.

Seit dem Fall des Weströmischen Reichs bis zum 19. Jahrhundert ist Italien in verschiedene Staaten mit oft wechselnder Territorialität geteilt (Savoyen, Genua, Mailand, Venedig, Florenz, Lucca, Kirchenstaat usw.). Sie werden von einheimischen Patriziaten (Genua, Venedig, Lucca) und von einheimischen Familien (Visconti, Gonzaga, Este usw.) regiert oder von fremden Dynastien (Anjou, Aragon, Bourbonen, Habsburger) beherrscht. Ihre wirtschaftlichen und politischen Interessen sind ziemlich verschieden, manchmal entgegengesetzt, was eine politische Vereinigung kaum möglich macht. Aber dank dem gemeinsamen Aufblühen der Literatur und der Künste im Zeitalter des Humanismus und der Renaissance wird Italien inländisch und ausländisch allmählich als eine kulturelle Einheit wahrgenommen.

Wichtige Impulse zu Überlegungen über eine politische Einheit gehen von den napoleonischen Bildungen in Italien aus: 1802 verwandelt er die Cisalpinische Republik in eine Italienische Republik (*Repubblica Italiana*, mit der Lombardei und der Romagna), die er 1805 in das neu errichtete Königreich Italien (*Regno d'Italia*, 1805-1814) eingliedert. Nach dem Fall Napoleons entwickeln die italienischen Intellektuellen mehrere politische Konzeptionen einer möglichen politischen Vereinigung. Die einen denken an eine zentralistische Republik, die vom Volk ausgeht (Giuseppe Mazzini), andere an eine Konföderation unter der Führung des Papstes oder des Hauses Savoyen (Vincenzo Gioberti, Cesare Balbo). 1815 bestehen noch sieben Staaten: das Königreich Sardinien (mit Piemont, vom Haus Savoyen regiert), das Königreich Lombardo-Venetien, das Herzogtum Parma, das Herzogtum Modena, das Großherzogtum Toskana (alle vier von Habsburgern regiert), der Kirchenstaat und das Königreich beider Sizilien (von spa-

nischen Bourbonen regiert). Das Problem, das sich stellt, ist, wer zu konkreten Taten und wie schreiten soll. Die revolutionären Versuche der Carbonari, sich gegen die Territorialherren für die Einführung des Konstitutionalismus einzusetzen, scheiterten (1817-1831). Mit der Zeit wird es klar, dass der einzige Staat mit einer einheimischen Regierung und mit einer gewissen militärischen Macht, der die Initiative ergreifen könnte, das Königreich Sardinien / Piemont wäre; der zu bekämpfende fremde Hegemon waren die Habsburger. Ein erster Unabhängigkeitskrieg unter der Führung von Karl Albert von Sardinien mit der Allianz verschiedener italienischer Staaten gegen Österreich scheiterte (1848). Unter der Leitung von Camillo Benso di Cavour, dem Ministerpräsidenten des Ministerrates von Sardinien von 1852 bis 1859, wird das Königreich modernisiert und gelangt durch seine Teilnahme am Krimkrieg als Alliiertes Frankreichs und Englands (1855) zu neuem Prestige. Die Unterstützung Napoleons III. erlaubt ihm, den zweiten Unabhängigkeitskrieg gegen Österreich zu führen (1859). Durch den Sieg der Piemontesen und der Franzosen überstürzen sich die Ereignisse: das Königreich Sardinien erhält die Lombardei, muss aber das Herzogtum Savoyen und die Grafschaft Nizza Frankreich übergeben; aufgrund von Volksabstimmungen schließen sich Parma, Modena, Bologna, die Romagna und die Toskana dem Königreich Sardinien an; Giuseppe Garibaldi erobert Palermo und Neapel; die Einwohner Siziliens und Neapels stimmen für den Anschluss an Sardinien, dann auch die Einwohner Umbriens und der Marche. So kann am 18. Februar 1861 in Turin das erste italienische Parlament eines vereinigten Italien zusammenkommen, das durch die Ausrufung des sardischen Königs Vittorio Emanuele II. zum *Re d'Italia* am 17. März den italienischen Einheitsstaat gründet. Mit der *Legge Ordinaria* n. 222 del 23/11/2012 ist der 17. März zur „Giornata dell'Unità nazionale, della Costituzione, dell'inno e della bandiera“ deklariert worden.

(<http://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:2012;222;17.09.2021>)

Die Einführung dieses Gedenktags legt die Idee nahe, dass es grundsätzlich nicht um eine Vereinigung (fr. *union, unification*), sondern um eine Vereinheitlichung ging, was den Konzeptionen der ersten Regierungen entspricht. Denn auf der Grundlage eines stark zentralisierten Systems, das einem Föderalismus und regionalen Autonomien entgegengesetzt war, dehnten sie die staatliche piemontesische Organisation

auf die ganze Halbinsel aus. Komplettiert wird das einheitliche Italien dann durch den dritten Unabhängigkeitskrieg (Eingliederung Veneziens, 1866), die Eroberung Roms (1870) und die Teilnahme am Ersten Weltkrieg auf der Seite der Entente (Eingliederung des Trentino, Südtirols und Julisch Venetiens, 1919-1920).

Vermutlich aufgrund der historisch politischen Heterogenität der italienischen Staaten stellt sich Italien eher als Ergebnis einer forcierten Vereinheitlichung dar, die von einer politischen, wirtschaftlichen und militärischen Elite eines marginalen Staats, des Piemont, getragen wurde (Aktant A), jedoch durch Plebiszite (Aktant B) bestätigt und nicht frei von einem gewissen Irredentismus ist.

Auch die Bildung des modernen rumänischen Staates gründet auf dem Zusammenschluss von kulturaffinen Einheiten. Entlang der Karpaten entstehen zwischen dem 12. und dem 14. Jahrhundert drei rumänisch geprägte autonome Staaten: die Woiwodschaften oder Fürstentümer Transsilvanien / Siebenbürgen / Ardeal, Moldau / Moldova und Walachei / Țară Românească. Bis zum 19. Jahrhundert stehen sie meistens in einem Vassallitätsregime zum Königreich Ungarn oder zum Osmanischen Reich. Aber alle drei haben sich im Laufe ihrer Geschichte immer wieder politisch wie auch kulturell stark reziprok beeinflusst, obwohl das heute zu Rumänien gehörende, aber epochenweise unter ungarischer und österreichischer Staatshoheit stehende Siebenbürgen eine politisch unterschiedliche Geschichte zu jener der Donaufürstentümer erlebte. Die historischen Ereignisse in den drei Fürstentümern waren oftmals von interregionaler Bedeutung und somit eine Prämisse für die Entstehung des modernen rumänischen Staates. Hierbei können genannt werden z.B. die früheste, wenn auch kurzlebige Vereinigung der drei Fürstentümer (1600-1601) unter dem Fürsten der Walachei Mihai Viteazul (Michael der Tapfere, 1593-1601) oder die wiederholten Allianzen der Landesherrscher im Widerstand gegen die frühe Bedrängnis durch die Hohe Pforte, wie die Bündnisse des Fürsten Transsilvaniens Georg II. Rákóczi (1648-1660) mit den Fürsten der Moldau und der Walachei. Ebenfalls von großem Einfluss war die Verbreitung auf beiden Seiten der Karpaten des Geistesguts der *Școala Ardeleană*, der so genannten Siebenbürger Schule, die die Latinität des Rumänischen und die Autochthonie der Rumänen gegenüber den anderen

„Nationen“ (d.h. Ungarn, Sachsen und Szekler) Transsilvaniens betonte. Der moderne rumänische Nationalstaat entsteht aber erst im 19. Jahrhundert, insbesondere in der Zeit von 1821 bis 1918, als die Rumänen in ihren verschiedenen Gebieten für ihre definitive politische Unabhängigkeit und ihre Vereinigung in einem einzigen Staat kämpften.

Ab dem Ende des 18. Jahrhunderts und vor allem nach seinem Sieg über Napoleon gewinnt Russland zunehmend Einfluss auf die Donaufürstentümer. Nach dem Russisch-Türkischen Krieg von 1828-1829 wirkte der General der russischen Truppen Pavel Kisseleff als Vorsitzender des walachischen und moldauischen Staatsrates (*divanuri*) bis 1834 und ließ vereinheitlichende Grundgesetze erstellen (*Regulamente organice*). Die rumänischen Herrscher standen unter dem Druck der russischen Konsuln, gegen den die rumänischen Liberalen opponierten. In den Aufständen von 1848 kämpften die Rumänen in den Donaufürstentümern für ihre Selbstständigkeit, in Siebenbürgen für ihre nationale Emanzipation, können sich aber nicht behaupten.

Der ursprünglich durch das Machtringen zwischen Russland und der Hohen Pforte ausgelöste Krimkrieg (1853-56) führt seit 1854 (bis 1857) erneut zu militärischen Besetzungen der als Pufferstaaten gedachten Fürstentümer, zuerst von Russland, dann auch von Österreich und der Pforte. Russland geht aus diesem Krieg geschwächt hervor. Auf dem darauffolgenden Friedenskongress von Paris (1856) wird der Status der rumänischen Donaufürstentümer zum europäischen Problem erklärt, das russische Protektorat aufgehoben, allerdings die türkische Suzeränität (mit Tributpflicht und Bestätigung formaler Akte durch den Sultan) weiterhin aufrechterhalten. Gleichzeitig werden die Donaufürstentümer unter den kollektiven Schutz der sieben Signatarstaaten des Pariser Friedensvertrags (1858) gestellt. Großbritannien, Österreich, Frankreich, Preußen, das Osmanische Reich, Sardinien und Russland legten in der so genannten *Convențiune pentru organizația definitivă a Principatelor Unite-Române* in Paris (Konvention für die definitive Organisation der Vereinten Rumänischen Fürstentümer; kurz *Convenția de la Paris*) am 19. August 1858 den politischen und administrativen Status der Donaufürstentümer fest. Die Fürstentümer sollen über eine nationale unabhängige Administration verfügen. Eine Sonderkommission (gestellt vor allem von Großbojaren) und die *divanuri*

ad-hoc (Versammlungen für die Interessensvertretung aller Klassen) sollen ein *statut fundamental* (Grundgesetz) erstellen. Die *divanuri* sollen auch die Interessen der Rumänen formulieren, die in den Berichten der Sonderkommission Eingang finden und durch eine Konvention der Großmächte bestätigt werden sollen. Der Pariser Vertrag legt ferner die Nichteinmischung von außen im Falle innerer Unruhen fest, außer bei Konsens aller Garantiemächte. Die *Convențiune* stellt die Grundlage für die Bildung des rumänischen Nationalstaates dar. Zu ihren wichtigsten Bestimmungen gehört das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 3), das die Exekutive dem Herrscher (*domn*) überträgt (Art. 4), während die Parlamente der Moldau und der Walachei (*Adunările electiv*), die Herrscher und eine paritätisch besetzte und in Focșani ansässige Zentralkommission für beide Fürstentümer (*Comisiunea centrală*) die Legislative ausüben. Der Herrscher musste einheimisch sein (Art. 13), was den Wünschen der Ad-hoc Versammlungen zuwiderlief, und sollte vom Parlament auf Lebenszeit gewählt werden (Art. 10).

Im Rahmen der genannten *ad-hoc* Versammlungen in Bukarest und Iași äußern die Rumänen den Wunsch nach einem gemeinsamen Staat auf der Grundlage der beiden Fürstentümer Moldau und Walachei. Entgegen den Interessen der sieben Schutzmächte wählen die Rumänen im Jahr 1859 in der Moldau (5./17. Jänner) und in der Walachei (24. Jänner/5. Februar) denselben Kandidaten, den moldauischen / rumänischen Oberst Alexandru Ioan Cuza (1820-1873, reg. 1859-1866), zu ihrem Landesoberhaupt. Somit wird zwischen 1856 und 1859 die *Unirea Principatelor*, die Vereinigung der beiden Fürstentümer Moldau und Walachei, de facto vollzogen. Am 11. Dezember 1861 verkündet Cuza öffentlich die definitive Vereinigung der beiden Fürstentümer unter dem Namen *România*:

„Românilor! Unirea este îndeplinită. Naționalitatea Română este întemeiată. (...) Alesul Vostru Vă dă astăzi o singură României.“ (*Proclamarea uniri definitive*)

Im Januar 1862 treten die getrennten Regierungen zurück und es kommt zur Bildung einer einzigen Regierung und eines einzigen Parlamentes, vor dem Cuza die Vereinigung der Fürstentümer mit Bukarest als Hauptstadt des neuen Staats offiziell verkündet. Die Vereinigung und der Namen werden auch in der ersten rumänischen Verfassung verankert, die der

Nachfolger von Cuza, Fürst Karl von Hohenzollern-Sigmaringen, 1866 erlässt (cf. Kap. 18.1.).

Der neue Staat steht aber immer noch unter der Suzeränität der Hohen Pforte. Während des Russisch-Türkischen Kriegs von 1877-1878, bei dem Rumänien siegreich an der Seite der Russen kämpft, verkündet das Parlament die Unabhängigkeit (Mihail Kogălniceanu: „Suntem independenți; suntem națiune de sine stătătoare“, 9. Mai 1877), die vom Berliner Kongress von 1878 anerkannt wird. Im März 1881 beschließt das Parlament die Umwandlung Rumäniens in ein Königreich mit dem Fürsten Karl I. als König (reg. als Fürst 1866-1881, als König 1881-1914).

Im Ersten Weltkrieg bleibt Rumänien gemäß der geheimen Abmachung mit den Zentralmächten von 1883 zunächst neutral (1914-1916). Der neue König, Ferdinand (1914-1927) wird von den Mittelmächten bedrängt, Rumänien neutral zu halten, während die Vertreter der Entente ihn zur Mobilmachung gegen die Zentralmächte zu bewegen suchen. Das Bündnis mit der Entente würde Rumänien im Falle des Kriegsgewinns den Besitz Siebenbürgens, des Banats und eines Teiles der Bukowina bringen. Die Öffentliche Meinung ist für den Krieg gegen Österreich, um die Befreiung der Brüder in Transsilvanien zu erreichen. Die Politiker sind gespalten. Am 17. August 1916 wird ein geheimes Militärbündnis mit der Entente abgeschlossen. Die Regierung beschließt den Eintritt in den Krieg auf der Seite der Entente. Die schwerste Entscheidung hat der König zu treffen: sich als Hohenzoller zumindest neutral halten oder als König Rumäniens für die Vereinigung aller Rumänen gegen sein Geburtsland kämpfen. Am 27. August bestätigt der König diesen Beschluss im Kronrat mit den bewegenden Worten:

„Scormonind adânc în conștiința mea, am ajuns cu durere la concluzia că interesele României nu merg alături de cele ale Austro-Ungariei și, în consecință, cu cele ale Germaniei. A trebuit să impun inimii mele tăcerea; asta n-a fost ușor; cu sufletul torturat am luat hotărârea de a-mi face datoria față de poporul român, ale cărui destine le conduc.“ (Rusu 2018, 193)

Der Krieg verläuft für Rumänien zunächst ungünstig, das Land wird von den Mittelmächten überrollt und verwüstet, der König sieht sich zu einem Frieden mit den Feinden gezwungen. Am 7. Mai 1918 unterzeichnet Ministerpräsident Alexandru Marghiloman, der ein Freund der Mittelmächte

war, den ungünstigen Friedensvertrag. Im Herbst 1918 gelingt es aber den Alliierten, allmählich die Oberhand zu gewinnen, im November ordnet der König eine neue allgemeine Mobilmachung an. Schon am 18. März hatte ein Landesrat Bessarabiens (*Sfatul Țării*) die Vereinigung mit Rumänien beschlossen („se unește cu mama sa România“; 18 mars 1918), die der König bestätigt. Das Gleiche beschließt im November ein Allgemeiner Kongress der Bukowina („Constituanta hotărâște unirea Bucovinei integrale cu celelalte țări românești într'un stat național independent“). Schließlich wird in der großen Versammlung von Karlsburg (*Marea Adunare Națională de la Alba Iulia*) vom 18. November/1. Dezember 1918 auch die Vereinigung der Rumänen von Siebenbürgen, des Banats, der Kreisch und der Maramuresch mit dem Königreich Rumänien proklamiert („Adunarea Națională a Românilor din Ardeal, Banat și Țară Ungurească, ținută în Alba-Iulia, glorioasa cetate a lui Mihaiu Viteazul, a decretat într'un elan de entuziasm fără margini, cu unanimitate, unirea teritoriilor sale cu Regatul României.“), die der König am 11./14. Dezember bestätigt (Bucur 2017, 100 und 210) Damit war das zweite große Ziel der rumänischen Politiker seit der Gründung eines modernen rumänischen Staates, seit der *Mică Unire*, erreicht: Die Vereinigung aller Rumänen in einem einzigen Staat, dem neuen Großrumänien (*România Mare*). Die Gestaltung des neuen Staates muss allerdings auch international bestätigt werden, was nur nach sehr zähen Verhandlungen durch die Friedensverträge von Versailles, Saint-Germain, Neuilly und Trianon (1919-1920) gelang.

Die Bildung des vereinten Rumänien von 1918-1920 stellt sich als ein langsamer nationaler Zusammenschluss von autochthonen Einheiten mit ähnlicher Identität an beiden Seiten der Karpaten dar, von der Mehrheit der Intellektuellen, der Politiker und der rumänischsprachigen Bevölkerung bewusst gewollt (Aktant A), aber immer wieder wegen der Kontrolle der großen Verkehrswege und des Reichtums der karpatischen Regionen von den umgebenden Imperien (Osmanisches Reich, Russland, Habsburg; Aktant C) behindert. Allerdings verliefen weder die „kleine“ noch die „große“ Vereinigung mit reibungsloser Zustimmung (Schmitt 2019, 17).

18.5. Vorstellungen von europäischen Zusammenschlüssen

Als geographischer Großraum wird Europa vermutlich seit dem 4.-5. Jahrhundert zuerst aus der Außenperspektive der Byzantiner und wahrscheinlich der Hunnen wahrgenommen. So heißt es im *Chronicon* des oströmischen Geschichtsschreibers Marcellinus Comes (ca. 520):

„Terraе motu a mense Septembrio in Nouembrium continuo imminente aliquantae Europae regiones quassatae sunt.“ (zum Jahr 394)

„Ingens bellum et priore maius per Attilam regem nostris inflictum paene totam Europam excisis inuasisque ciuitatibus atque castellis conrasit.“ (zum Jahr 447)

„Attila rex Hunnorum Europae orbator prouinciae noctu mulieris manu cultroque confoditur.“ (zum Jahr 454)

„Vesuuus mons Campaniae torridus intestinīs ignibus aestuans exusta euomuit uiscera nocturnisque in die tenebris incumbētibz omnem Europae faciem minuto contexit puluere.“ (zum Jahr 472)

In diesem Raum vom Mittelmeer bis zur Nordsee und vom Atlantik bis zum ponto-baltischen Isthmus (Odessa – Narva) werden von Attila bis zum Jugoslawienkonflikt andauernd Kriege geführt, im Inneren (cf. Kap. 16.4.) wie nach außen (gegen die Nicht-Christen, cf. Kap. 16.2. und 18.3.). Tiefenstrukturell geht es um die Findung von staatlichen Gebilden, die es erlauben, die geographisch sehr verschiedenen Räume zu „ordnen“ und danach in ein Gleichgewicht zu bringen (cf. Kap. 16.5.).

Dass der Friede unter den Gütern das höchste sei, das für unser Glück eingerichtet sei, hatte Dante zu Beginn des 14. Jahrhunderts in seinem *De monarchia* verkündet (cf. Kap. 16.1.). Zur gleichen Zeit entstehen erste Überlegungen darüber, dass ein Frieden in Europa mit einem Zusammenschluss seiner Souveräne gestiftet werden könnte. So schlägt der französische Jurist Pierre Dubois in seinem Werk *De recuperatione Terrae Sanctae* (1306) vor, alle katholischen Herrscher sollten miteinander Frieden schließen, sonst würden sie aus Angst vor Kriegen zu Hause nicht zur Beschützung des Heiligen Lands aufbrechen:

„[III] Ad hoc quod tanta multitudo ducatur illuc et duret, oportebit principes catholicos concordēs esse et inter se guerras

non habere quoniam si ibi existentes suas terras audirent debellari et destrui, dimissa hereditate Domini, redirent ad propriam ut eam defenderent, prout olim multociens contigit ibidem. Ideirco inter catholicos omnes, saltem ecclesie romane obediens, pacem firmari taliter expedit quod una sit respublica, sic fortiter unita quod non dividatur: Quia omne regnum in se divisum, desolabitur, ut ait Salvator et si dividatur, expedit per hanc divisionem demum fortificari Terre Sancte tuitionem, ut infra apparebit."

Neue Überlegungen zu einem Zusammenschluss der europäischen Souveräne entstehen erst im Kontext der langjährigen Kriege des langen 17. Jahrhunderts (Achtzigjähriger Krieg, 1568-1648; Dreißigjähriger Krieg, 1618-1648; kriegerische Expansion Ludwigs XIV., reg. 1643-1715). In seinen *Memoires des sages et royales oeconomies d'estat domestiques, politiques et militaires de Henry le Grand* berichtet Maximilien de Béthune, Herzog von Sully (1559-1641), Minister und enger Vertrauter des französischen Königs Heinrich IV. (reg. 1589-1610), dass dieser verschiedene Überlegungen (*desseins, méditations*) zu einem Zusammenschluss der Herrscher und Völker des christlichen Europa angestellt hätte: Das christliche Europa sollte nur eines, aber maximal drei Religionsbekenntnisse haben, es sollten sich möglichst viele souveräne Mächte assoziieren, die dann alle möglichst gleich an Ausdehnung und Reichtümern sein sollten, davon sollte es fünfzehn geben, ihre Auseinandersetzungen sollte ein gemeinsamer Rat schlichten, schließlich sollten alle einen finanziellen Beitrag für die Armeen leisten, damit diese einen dauernden Krieg gegen die Ungläubigen führen können (Sully 1820, 9-11):

„Le premier, de rechercher des moyens propres pour l'establisement d'une seule profession de religion dans l'Europe chrestienne, et, en cas d'impossibilité, se contenter de faire en sorte que les princes et peuples se voulussent resoudre à en choisir seulement trois de celles qui sont desja le plus universellement establies et ont apparemment une tant esgale estenduë de pays et puissance, que l'une d'icelles ne sçauroit entreprendre de ruiner les deux autres sans se destruire elle mesme. Plus le second, d'associer autant de puissances souveraines qu'il luy seroit possible au dessein qu'il faisoit de reduire toutes celles des monarchies hereditaires à une presque esgale puissance, tant en estenduë de pays qu'en richesses, afin que les trop excessives des uns ne leur fissent venir le desir d'opprimer les foibles, et à ceux-cy la crainte de le pouvoir estre.

Plus le troisieme, d'essayer à faire poser entre les quinze dominations desquelles devoit estre composée la chrestienté

d'Europe, des bornes si bien ajustées entre celles qui sont limitrophes les unes des autres, et de regler tant equitalement la diversité de leurs droits et pretentions, qu'ils n'en pussent jamais plus entrer en dispute.

(...)

Plus le sixiesme, d'essayer de faire convenir ces quinze dominations à la composition d'un conseil d'entr'eux tous si bien ajusté, qu'avec le commun consentement aussi de tous, il demeurast l'arbitre amiable de tous leurs differends.

Plus le septiesme, apres neantmoins que l'on seroit convenu de tous les precedens, d'essayer à former une tant proportionnelle cottisation entr'eux touchant ce que chacune de ces quinze dominations auroit à fournir à son regard pour l'entretien des armées, qu'elles fussent suffisantes et capables de demener une guerre continuelle contre les infideles."

Im Hintergrund wirkt die europäische Bipolarität weiter (cf. Kap. 16.3.), denn in Wirklichkeit ging es darum, die territoriale Macht der Habsburger zu reduzieren (cf. „tout cela ne seroit pas suffisant, neantmoins, pour luy (sc. au roi) conseiller de porter seul le faix d'une guerre ouverte contre toute la maison d'Austriche qui estoit si puissante qu'il ne se falloit point mesler de l'attaquer à demy", „et ainsi des autres estats et dignitez, dont seroient diminuez ceux de cette tant ambitieuse maison d'Austriche", ib. 42, 43).

Von den Memoiren des Herzogs von Sully haben sich auch William Penn (1644-1718) und Charles-Irénée Castel de Saint Pierre (1658-1743) inspirieren lassen.

Der Quäker William Penn möchte in seinem *Essay towards the Present and Future Peace of Europe by the Establishment of an European Dyet, Parliament or Estates* (1693) ein Mittel (*expedient*) zeigen, um Frieden und Glück (*peace, happiness / prosperity*) in Europa zu erreichen und die blutigen Tragödien (*bloody tragedies*) der letzten Zeit und Unordnung (*confusion, disorder*) zu vermeiden. Schon Alfons der Weise und Dante hatten die Aufrechthaltung der Justiz als Voraussetzung für Frieden deklariert (cf. Kap. 16.1.). Nach W. Penn errichtet die menschliche Gesellschaft (*society*) eine Regierung (*government*), die durch ihre Gerechtigkeit / Justiz (*justice*) den Frieden stiftet. Daher sollten:

"the Sovereign Princes of Europe, who represent that Society, or Independent State of Men that was previous to the Obligations of Society, would, for the same Reason that engaged Men first

into Society, viz. Love of Peace and Order, agree to meet by their Stated Deputies in a General Dyet, Estates, or Parliament, and there Establish Rules of Justice for Sovereign Princes to observe one to another; and thus to meet Yearly, or once in Two or Three Years at farthest, or as they shall see Cause, and to be Stiled, The Sovereign or Imperial Dyet, Parliament, or State of Europe; before which Sovereign Assembly, should be brought all Differences depending between one Sovereign and another, that cannot be made up by private Embassies, before the Sessions begins" (Sect. IV).

Jeder Souverän würde je nach der Bedeutung seines Territoriums (*the value of the territory*) eine entsprechende Anzahl von Delegierten in diesen Rat entsenden. Dabei zählt er fünfzehn Staaten auf, er sei auch dafür, Delegierte der Türken und der Moskowiter aufzunehmen (Sect. VII). Die Vorteile eines solchen schlichtenden Rats wären u.a.: weniger Blutvergießen, ein besserer Ruf für das Christentum, Geldersparnisse, Erleichterung und Sicherheit von Reisen und Handel, eine Stärkung des Christentums gegenüber den Türken (Sect. X).

Auch der Abbé de Saint-Pierre schlägt in seinem *Projet de traité pour rendre la paix perpetuelle entre les souverains chretiens, pour maintenir toujours le Commerce libre entre les Nations; pour affermir beaucoup davantage les Maisons Souveraines sur le Trône* (erste Ausgabe 1713) vor, dass die Souveräne „un Traité de Police generale, d'Arbitrage permanent, un Compromis perpetuel, un Contrat de Societé & de protection reciproque & perpetuelle" (Préface Seconde Partie, p. 175; auf p. 381 spricht er von *union Européenne*) schließen sollten. Auf dessen Grund würden sie einen europäischen Rat gründen, der die Streitfälle der christlichen Souveräne (*les Souverainetes Chrétiennes*) schiedsgerichtlich schlichten sollte, um so interne Kriege für immer zu verbannen und die enormen Vorteile eines weltweiten Handels zu genießen:

„Premier Article: Il y aura de ce jour à l'avenir une Police permanente, une Societé de protection réciproque & perpetuelle entre lesdicts Souverains (...) cette Societé s'appellera la Societé Européenne, établie pour terminer sans guerre & par voye d'Arbitrage leurs differens avenir, pour d(i)minuer de beaucoup plus le nombre & l'importance de ces differens, pour se preserver à jamais de toutes Guerres civiles, pour jouïr tranquillement des avantages immenses d'un Commerce perpetuel & universel, pour affermir à perpetuité leur maison sur le Trône, & pour augmenter incomparablement davantage leurs richesses." (p. 178)

Dieser Rat, den der Autor in Artikel V seines Projektes *Sénat des Souverains* oder *Sénat européen* nennt, soll aus den Delegierten der in Artikel 22 aufgelisteten Staaten bestehen, die je Staat nur eine Stimme haben:

„V. Article. Il y aura à Utrecht (...) une Assemblée perpetuelle de ving-deux Deputez Plenipotentaires, ou Senateurs, qui representent chacun leur Souverain, n'auront chacun qu'une voix, & formeront un Senat representatif apellé le Senat des Souverains, ou le Senat Européen, qui terminera (...) tous les differens qui naîtront entre les Associez“ (181)

Bei all diesen Vorschlägen geht es um Zusammenschlüsse von Souveränen zum Zwecke der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, der Verhütung von Konflikten, der Sicherung des Friedens. Sie implizieren, dass diese Souveräne alle Christen sind und in Nachbarschaft leben. Die anvisierten Mitglieder werden nach ihrer Bedeutung einfach aufgelistet. Mit Ausnahme des Christentums bleibt implizit, was sie sonst zusammenhält. Ein Versuch, eine geographische und eine qualitative Identität zu begründen, finden wir bei William Penn, wenn er von „This Quarter of the World“ (To the Reader) spricht und dieses für „the Best and Wealthiest Part of the Known World; where Religion and Learning, Civility and Arts have their Seat and Empire.“ (Sect. VII) hält. Allerdings hatte schon Cesare Ripa in seinem ikonographischen Werk *Iconologia* (1593) bei der Beschreibung des Emblems, das Europa darstellt, u.a. erklärt:

„Il cavallo, le più sorti d'armi, la civetta sopra il libro, li strumenti musicali, dimostrano che (sc. Europa) è sempre stata superiore à l'altre parti del mondo, nell'armi, nelle lettere, & in tutte l'arti liberali. Le squadre, i pennelli, & i scarpelli significa, o haver havuti & avere huomini illustri, & d'ingegni prestantissimi, si de Greci, Latini, & altri eccellentissimi nella pittura, scoltura, & architettura.“ (Ripa 2000, 296)

Auch die berühmte *Encyclopédie* von Diderot und D'Alembert betont in ihrem Artikel *Europe* die Rolle des Christentums für die Herausbildung einer europäischen Identität, fügt allerdings noch andere zivilisatorische Merkmale hinzu, wie die hohe Entwicklung der Künste und der Wissenschaften, wie das zur selben Zeit (1750–1753) auch Giovanni Tiepolo in seinem Freskenzyklus in der Würzburger Residenz tat:

„D’ailleurs il importe peu que l’Europe soit la plus petite des quatre parties du monde par l’étendue de son terrain, puisqu’elle est la plus considérable de toutes par son commerce, par sa navigation, par sa fertilité, par les lumières & l’industrie de ses peuples, par la Connoissance des Arts, des Sciences, des Métiers, & ce qui est plus important, par le Christianisme, dont la morale bienfaisante ne tend qu’au bonheur de la société. Nous devons à cette religion dans le gouvernement un certain droit politique, & dans la guerre un certain droit des gens que la nature humaine ne sauroit assez reconnoître, en paroissant n’avoir d’objet que la félicité d’une autre vie, elle fait encore notre bonheur dans celle-ci.“

Die Vorschläge zu europäischen Zusammenschlüssen sind aber primär politische, daher bleibt die Problematik der Identitätskonstruktion bis heute meistens unbeachtet oder unklar (cf. Kap. 18.6.).

Bei den Vorstellungen von Zusammenschlüssen bis zum 18. Jahrhundert spielt die Einrichtung eines Rats der Delegierten der Souveräne die zentrale Rolle. Die Vorschläge von Sully und des Abbé de Saint-Pierre dürften nach den Napoleonischen Kriegen nicht mehr zeitgemäß sein. Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Parlamentarismus in England und in Frankreich schlägt der französische Graf Henri de Saint-Simon in seiner mit seinem Sekretär Auguste Thierry verfassten Schrift *De la réorganisation de la société européenne ou de la nécessité et des moyens de rassembler les peuples de l’Europe en un seul corps politique en conservant à chacun son indépendance nationale* (1814) für Europa politisch einen neuen Aufbau auf parlamentarischer Grundlage vor. Es sollte ein allgemeines Parlament (*grand parlement*) gegründet werden, das über allen nationalen Parlamenten steht:

„l’Europe aurait la meilleure organisation possible, si toutes les nations qu’elle renferme, étant gouvernées chacune par un parlement, reconnoissaient la suprématie d’un parlement général placé au-dessus de tous les gouvernemens nationaux et investi du pouvoir de juger leurs différens.“ (Saint-Simon 1814, 50)

Dieses Parlament würde aus drei Gewalten bestehen: einem *Pouvoir des intérêts généraux* in Form einer *Chambre des Députés*, einem *Pouvoir des intérêts particuliers* in Form einer *Chambre des Pairs* und einem *Pouvoir réglant* oder *modérateur* in Form eines *Roi du parlement européen*, der zwischen den beiden anderen Gewalten moderieren soll (51-58).

Diese neue Organisation würde auf den Prinzipien der allgemeinen Homogenisierung, der Unabhängigkeit des allgemeinen Parlaments, des Primats der allgemeinen Interessen und der öffentlichen Meinung beruhen:

- „1° Toute organisation politique instituée pour lier ensemble plusieurs peuples, en conservant à chacun son indépendance nationale, doit être systématiquement homogène, c'est-à-dire que toutes les institutions doivent y être des conséquences d'une conception unique, et que par conséquent le gouvernement, à tous ses degrés, doit avoir une forme semblable ;
- 2° Le gouvernement général doit être entièrement indépendant des gouvernements nationaux;
- 3° Ceux qui composent le gouvernement général doivent être portés par leur position à avoir des vues générales, à s'occuper spécialement des intérêts généraux;
- 4° Ils doivent être forts d'une puissance qui réside en eux, et qui ne doit rien à aucune force étrangère: cette puissance est l'opinion publique.“ (30-31)

Während Kongresse wie der Wiener Kongress sich wie üblich nur mit partikulären Interessen der einzelnen Staaten befassen, die dann als allgemeine Interessen dargestellt werden (21), müssen die Mitglieder des allgemeinen Parlaments für das Gemeinwohl arbeiten („travailler au bien commun“, 32). Dementsprechend würde das allgemeine Parlament sich nicht nur mit den laufenden interstaatlichen Streitfällen (*dif-férens*) befassen wie schon Sully, Penn und Saint-Pierre mit gleicher Terminologie vorgeschlagen hatten (Sully *differends*, Penn *Differences*, Saint-Pierre *differens*), sondern auch gemeinsame Unternehmen von allgemeinem Nutzen („les entreprises d'une utilité générale pour la société européenne“) leiten wie den Bau von Kanälen, die den Rhein mit der Donau und den Rhein mit der Ostsee verbinden sollen, und den öffentlichen Unterricht (*instruction publique*) in ganz Europa dirigieren (60).

Der Beginn dieser *confédération européenne* (59) sollte von England und Frankreich wegen ihrer Stärke und ihres Parlamentarismus gemacht werden, die als attraktives Beispiel für die anderen Völker dienen könnten:

„les Anglais et les Français sont incontestablement supérieurs en force au reste de l'Europe, et les Anglais et les Français ont la forme de gouvernement parlementaire. Il est donc possible dès-à-présent de commencer la réorganisation de l'Europe. Que

les Anglais et les Français entrant en société établissent entre eux un parlement commun; que le but principal de cette société soit de s'agrandir en attirant à soi les autres peuples; que par conséquent le Gouvernement anglo-français favorise chez toutes les nations les partisans de la constitution représentative; qu'il les soutienne de tout son pouvoir, afin que des parlements s'établissent chez tous les peuples soumis à des monarchies absolues; que toute nation, dès l'instant qu'elle aura adopté la forme de gouvernement représentatif, puisse s'unir à la société et députer au parlement commun des membres pris parmi elle, et l'organisation de l'Europe s'achèvera insensiblement sans guerres, sans catastrophes, sans révolutions politiques.“ (65)

Der Hinweis des Comte de Saint-Simon, in den Kongressen würden die Vertreter der einzelnen Staaten nicht die Probleme aus der Perspektive des Allgemeinen Interesses (*du point de vue d'intérêt général*) darstellen, sondern versuchen, ihre eigenen Forderungen (*prétensions*) durchzusetzen, und damit Europa wieder in den Krieg führen, und daher die Mahnung, ein *seul corps politique* zu bilden, wurden nicht gehört. So brechen Kriege immer wieder aus, es finden davor und danach Kongresse und Friedensverträge statt (Pariser Frieden 1856, Berliner Kongress 1878, Algeciras-Konferenz 1906; Congrès de la Paix Paris 1849, Congrès de la Paix et de la liberté Genève 1867, Haager Friedenskonferenzen 1898 und 1907 usw.), die aber den Frieden nicht absichern können. Die Friedensbewegungen werben für einen vagen Zusammenschluss der europäischen Staaten unter der Bezeichnung transatlantischer Prägung *États-Unis d'Europe*, so Victor Hugo in seiner Rede 1849 am Pariser „Congrès de la Paix“ oder die Ligue internationale et permanente de la paix, die die Zeitschrift *Les États-Unis d'Europe* publiziert (1868-1876). Die Bezeichnung wird zwar auch von Luigi Einaudi (*Gli Stati Uniti d'Europa, La Stampa*, 20 agosto 1897), N. R. Coudenhove-Kalergi in seinen Schriften (*Vereinigte Staaten von Europa*) und von Winston Churchill 1946 in seiner Rede an der ETH Zürich verwendet (*United States of Europe*), setzt sich aber nicht durch.

Nach dem Ersten Weltkrieg entstehen wieder Vorschläge zu einem Zusammenschluss der europäischen Staaten, um ihre gemeinsamen Interessen voranzubringen. Sie kommen u. a. von Politikern und Ökonomen der Besiegten, aus den Staaten, die große Territorien abtreten, große Mengen Güter (u. a. 8000 Lokomotiven, Hunderttausende Eisenbahnwaggons usw., dazu Sachlieferungen) abliefern und im Falle Deutsch-

lands enorme Reparationszahlungen leisten mussten. In diesem Kontext werden auch problematische Vorstellungen von Lebensräumen erörtert (cf. Kap. 16.5.). Konkretere Vorschläge zur „Rettung“ Europas wurden zwischen den zwei Weltkriegen einerseits von der Pan-Europa-Bewegung und andererseits von den deutschnationalen und nationalsozialistischen Ökonomen und Politikern entwickelt.

Um eine Katastrophe wie den Ersten Weltkrieg zu vermeiden, gründete der österreichische Schriftsteller und Politiker Richard Coudenhove-Kalergi (1894-1972) 1922 die Paneuropa-Union, eine Vereinigung, die für die europäische Einigung auf christlicher Basis eintrat. Ein entsprechendes, in einem stark emotionalen Stil gehaltenes Manifest (*Das paneuropäische Manifest*) veröffentlichte er u. a. 1925 in der Publikation *Kampf um Paneuropa* (Seiten 6-21). Europa sei auf dem Wege seines Untergangs, des Untergangs seiner Kultur und Wirtschaft (7), und zwar wegen drei großen Gefahren: das Nebeneinander von 25 Staaten in internationaler Anarchie, die zu neuen Kriegen führen kann (13), eine mögliche russische Eroberung, sodass Europa zu Russlands Westprovinz wird (8), und die zersplitterte Wirtschaft der uneinigten Staaten, die gegenüber der geschlossenen Wirtschaft der Vereinigten Staaten nicht konkurrenzfähig sind (9). Zur Rettung Europas sei diesen Gefahren mit folgenden Strategien entgegenzu-steuern:

„Die Gefahr des europäischen Vernichtungskrieges kann nur gebannt werden durch einen paneuropäischen Schiedsvertrag; die Gefahr der russischen Herrschaft kann nur gebannt werden durch ein paneuropäisches Defensivbündnis; die Gefahr des wirtschaftlichen Ruins kann nur gebannt werden durch eine paneuropäische Zollunion. Der Schiedsvertrag sichert den Frieden — das Bündnis sichert die Freiheit — die Zollunion sichert die Wirtschaft. Diese drei Punkte enthalten im wesentlichen das paneuropäische Programm.“ (10)

Gegenüber den bisherigen Vorschlägen für einen europäischen Zusammenschluss gewinnt die Schwerpunktsetzung auf die Wirtschaft in ihrer plastischen Darstellung große Bedeutung:

„Die europäischen Wirtschaftspartellen sind also verurteilt, von den außereuropäischen Wirtschaftsimperien Amerikas, Britanniens, Rußlands und Ostasiens künftig ebenso erdrückt zu werden — wie Krämer von Trusts. Chronische Krisen werden

die europäische Wirtschaft untergraben, die Not, das Elend und die Teuerung steigern – bis schließlich das bankrotte Europa amerikanische Wirtschaftskolonie wird. Dieser Zustand wird zur Versklavung der europäischen Arbeiterschaft durch das amerikanische Kapital führen, das sich jeder Kontrolle durch seine europäischen Arbeitnehmer entziehen wird. Vor dieser Gefahr gibt es nur eine Rettung: Zusammenschluß des europäischen Kontinents zu einem Zollverband, Abbau der europäischen Zwischenzölle und Schaffung eines paneuropäischen Wirtschaftsgebietes. Jeder andere Weg führt zum Ruin.“ (9)

Daher Coudenhove-Kalergis emotionaler Aufruf:

„Der amerikanischen Monroedoktrin soll endlich, nach hundert Jahren, eine europäische gegenübergestellt werden: „Europa den Europäern!““ (11-12)

Institutionell ist die Paneuropäische Bewegung eine Vereinigung geblieben, die trotz ihrer medialen Präsenz realpolitisch nur indirekt Einfluss ausgeübt haben dürfte.

Während die kakanische Paneuropa-Bewegung auf das Tripel <Schiedsvertrag – Defensivbündnis – Zollunion> setzt, gründet der deutsche Europagedanke auf der Idee einer europäischen Großraumwirtschaft als Alternative zu einer Weltwirtschaft. Der Begriff der Großraumwirtschaft dürfte auf den Unternehmer und späteren Ökonomen der NSDAP Werner Daitz (1884-1945) zurückgehen, der von sich behauptet:

„Meines Wissens erstmalig im Jahre 1916, aus dem Kriegserlebnis heraus, wurde dann von mir der Begriff der Großraumwirtschaft im bewußten Gegensatz zur bis dahin allein herrschenden Theorie der Weltwirtschaft gesetzt und der Versuch unternommen, dem Begriff Großraumwirtschaft Form und Inhalt zu geben.“ (in: Sölter 1941, 25)

Zwischen den Jahren 1933 und 1945 entstehen Gesellschaften wie die „Gesellschaft für europäische Wirtschaftsplanung und Großraumwirtschaft“ (1939) und Institute wie das „Institut für Großraumwirtschaft“ in Heidelberg (1941/1942) mit entsprechenden Publikationen (Hofbauer 2007, 27-28). Mit Bezeichnungen, Syntagmen und Sätzen wie „kontinentaleuropäischer Wirtschaftskreislauf“, „Errichtung einer kontinentaleuropäischen Großraumwirtschaft“, „Europa den Europäern!“ (Daitz 1936), „eine den Gesamtbedürfnissen des Großraums Rechnung tragende Ausgestaltung des Verkehrswesens“

(Hermann Josef Abs, 1940), „Neuaufbau einer europäischen Kontinentalwirtschaft“ (Walther Funk, 1940), „der europäische Staatenbund“, „Die Lösung der europäischen Frage kann nur auf föderativer Basis herbeigeführt werden“ (Joaachim von Ribbentrop, 1943) (Beispiele alle bei Hofbauer 2007, 27-29) oder auch „europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ (Sölter 1941, 10, 16-17) wird versucht, die Vorstellung eines unter deutscher militärischer und politischer Führung durchorganisierten kontinentaleuropäischen Wirtschaftsraums zu diskutieren. Von Sölter stammt auch eine abstrakte Definition:

„Großraumwirtschaft ist die (...) geordnete Gesamtheit der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen autarkiebewußten Volkswirtschaften eines relativ geschlossenen Lebensraumes.“ (Sölter 1941, 26-27).

Die Gefahren, die von solchen Vorstellungen und Versuchen ausgehen mögen, hat die amerikanische Seite deutlich erkannt und daher diese totalitäre Machtbestrebungen konterkariert. Der amerikanische Geostratege Nicholas Spykman schlägt vor, eine eigene Großraumwirtschaft zu schaffen, und warnt vor der Schaffung eines vereinten Europa:

“The chapters which follow are an attempt to find out whether this New World could defend itself against these weapons and create a regional *Grossraumwirtschaft* that could survive encirclement by the Old World.” (Spykman 1942, 291)

“A federal Europe would constitute an agglomeration of force that would completely alter our significance as an Atlantic power and greatly weaken our position in the Western Hemisphere. If the peace objective of the United States is the creation of a united Europe, she is fighting on the wrong side.” (Spykman 1942, 466)

Der Versuch zu einem totalitären Zusammenschluss Kontinentaleuropas führt zu seinem wirtschaftlichen Ruin und zum Zusammenbruch des Gemeinwohls.

18.6. Auf dem Wege zu einer Europäischen Union

Mitten im und nach dem Zweiten Weltkrieg stellen Militärs und Politiker der Siegermächte Überlegungen an, wie man verhindern kann, dass von Deutschland wieder Kriege ausgehen. Es wurde an eine Teilung in einen Nordstaat und ei-

nen Südstaat oder in mehrere Teilstaaten oder Protektorate gedacht. Sie erkennen aber bald, dass die primäre Aufgabe auch im eigenen Interesse der Wiederaufbau eines wirtschaftlich und gesellschaftlich funktionierenden Europa und eine dauerhafte Sicherung des Friedens sind. In den sogenannten „westlichen“ Ländern herrscht vor allem in der ersten Phase des Kalten Kriegs die Meinung vor, man müsse den ideologischen und militärischen Expansionismus der Sowjetunion eindämmen und das Wiedererstehen eines starken Deutschland verhindern. Die grundlegenden Gestaltungsprinzipien wären die allgemeinen Menschenrechte, die Demokratie (die Partizipation der Bürger), der Freihandel und der Rechtsstaat (auch die politischen Gewalten unterstehen dem Gesetz) (cf. Kap. 2. und 15.). Operativ wird an wirtschaftliche, militärische, politische Kooperationen gedacht, die indirekt oder direkt Vorläufer von staatlichen Zusammenschlüssen sind (Simms 2013, chap. 7).

Als Startschuss zu den neuen Vorstellungen von europäischen Zusammenschlüssen ist die Rede zu betrachten, die Winston Churchill am 19. September 1946 an der ETH Zürich hielt und die das Gedankengut der Paneuropa-Bewegung wiederaufgreift (cf. Kap. 18.5.). Nachdem er, Penns Lob nicht unähnlich (cf. Kap. 18.5.), Europa als christliche Kulturwiege hervorhebt und die kriminellen Schrecken des vereinten Deutschland verurteilt, schlägt er vor, die Staaten Europas, die an einem gemeinsamen Erbe teilhaben, sollen sich vereinigen, damit sie ein Glück ohne Grenzen genießen können, damit in ihnen Friede, Sicherheit und Freiheit herrsche, damit ihre Menschen glücklich und frei leben können, sie sicher sind, die vier Roosevelt'schen Freiheiten (Redefreiheit, Religionsfreiheit, Freiheit von Not, Freiheit von Furcht) genießen können:

„It is the fountain of Christian faith and Christian ethics. It is the origin of most of the culture, the arts, philosophy and science both of ancient and modern time. If Europe were once united in the sharing of its common inheritance, there would be no limit to the happiness, to the prosperity and the glory which its three or four hundred million people would enjoy.“

„What is this sovereign remedy? It is to recreate the European Family, or as much of it as we can, and to provide it with a structure under which it can dwell in peace, in safety and in freedom. We must build a kind of United States of Europe.“

„I shall not try to make a detailed programme for hundreds of millions of people who want to be happy and free, prosperous

and safe, who wish to enjoy the four freedoms of which the great President Roosevelt spoke, and live in accordance with the principles embodied in the Atlantic Charter."

Wie schon bei W. Penn geht es darum, Frieden und Glück (*peace, happiness / prosperity*) in Europa zu erreichen (cf. Kap. 18.5.). Der Weg zur Vereinigung soll als Grundlage – im Gegensatz zum Comte de Saint-Simon (cf. Kap. 18.5.) – eine Partnerschaft zwischen Frankreich und Deutschland haben, als erster praktischer Schritt soll ein Europa-Rat gebildet werden, Großbritannien mit seinem Commonwealth, die USA und Russland sollen die „Sponsoren“ des neuen Europa sein, für dessen Bezeichnung er *United States of Europe* vorschlägt:

„I am now going to say something that will astonish you. The first step in the recreation of the European Family must be a partnership between France and Germany. In this way only can France recover the moral and cultural leadership of Europe. There can be no revival of Europe without a spiritually great France and a spiritually great Germany. The structure of the United States of Europe, if well and truly built, will be such as to make the material strength of a single state less important. Small nations will count as much as large ones and gain their honour by their contribution to the common cause.“

„Our constant aim must be to build and fortify the strength of the United Nations Organization. Under and within that world concept we must recreate the European Family in a regional structure called, it may be, the United States of Europe. And the first practical step would be to form a Council of Europe. If at first all the States of Europe are not willing or able to join the Union, we must nevertheless proceed to assemble and combine those who will and those who can.“

„In all this urgent work, France and Germany must take the lead together. Great Britain, the British Commonwealth of Nations, mighty America and I trust Soviet Russia – for then indeed all would be well – must be the friends and sponsors of the new Europe and must champion its right to live and shine. Therefore I say to you: let Europe arise!“

Vergleicht man die verschiedenen Vorschläge und Programme für einen Zusammenschluss der europäischen Staaten, um einen dauerhaften Frieden zu sichern, kann man trotz der kriegerischen Zusammenbrüche gewisse Kontinuitäten in der politischen Diskurswelt feststellen. So sehen fast alle die Notwendigkeit der Einrichtung eines überstaatlichen Rats ein: (Sully, *conseil d'entr'eux tous*; Penn, *General Dyet, Estates or Parliament*; Abbé de Saint Pierre, *Sénat européen*; Saint-Simon,

Grand parlement). Sieht man von einer ersten Vorstellung des Comte de Saint-Simon ab, Deutschland neu einzubinden (Saint-Simon 1814, 106), dürfte Churchills Idee, die Grundlage einer europäischen Vereinigung in einem Zusammenspiel Frankreichs und Deutschlands zu sehen, neu sein; retrospektiv wäre es der erste Versuch, die karolingische Teilung des 9. Jahrhunderts und die darauffolgende jahrhundertelange europäische Bipolarität (cf. Kap. 16.3.) zu überwinden. Mit seiner Rede stiftet Churchill die neue Iosemie des ‚kulturellen Erbes Europas‘ (*common inheritance*), die sich bis zum Lisboner Vertrag (VEU Art. 3(3)) durchzieht.

Der konkrete Hinweis auf die Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Wiederaufbaus Europas, der irgendeinen föderativen Zusammenschluss der Staaten Europas impliziert, und auf den dringenden Handlungsbedarf mit amerikanischer Hilfe kam von William L. Clayton, damals Under Secretary of State im amerikanischen Außenministerium, mit seinem Memorandum vom 27. Mai 1947, in dem es heißt:

„Europe is steadily deteriorating. The political position reflects the economic. One political crisis after another merely denotes the existence of grave economic distress. Millions of people in the cities are slowly starving.“

„Without further prompt and substantial aid from the United States, economic, social and political disintegration will overwhelm Europe.“

„This three-year grant to Europe should be based on a European plan which the principal European nations, headed by the UK, France and Italy, should work out. Such a plan should be based on a European economic federation on the order of the Belgium–Netherlands–Luxembourg Customs Union. Europe cannot recover from this war and again become independent if her economy continues to be divided into many small watertight compartments as it is today.“

So entsteht auf amerikanischer Seite das auch für die Hebung der eigenen Wirtschaft gedachte *European Recovery Program* (Marshall-Plan), während sich in Europa verschiedene Zusammenschlüsse entwickeln.

Im Jahre 1948 unterzeichnen die Staatsoberhäupter Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und Großbritanniens in Brüssel den *Traité réglant leur collaboration en matières économique, sociale et culturelle, et leur légitime défense collective*. Dabei werden u. a. das gemeinsame Erbe, der

wirtschaftliche Wiederaufbau und die Hebung des Lebensniveaus betont:

„Etant résolu A affirmer leur foi dans les droits fondamentaux de l'homme dans la dignité et la valeur de la personne humaine, ainsi que dans les autres principes proclamés par la Charte des Nations Unies; A confirmer et à défendre les principes démocratiques, les libertés civiques et individuelles, les traditions constitutionnelles et le respect de la loi, qui forment leur patrimoine commun; A resserrer, dans cet esprit, les liens économiques, sociaux et culturels qui les unissent déjà; A coopérer loyalement et à coordonner leurs efforts pour constituer en Europe occidentale une base solide pour la reconstruction de l'économie européenne;“
(Präambel)

„Les Hautes Parties contractantes associeront leurs efforts, par la voie de consultations directes et au sein des Institutions spécialisées, afin d'élever le niveau de vie de leurs peuples et de faire progresser, d'une manière harmonieuse, les activités nationales dans le domaine social.“ (Art. II)

„Les Hautes Parties Contractantes associeront leurs efforts pour amener leurs peuples à une compréhension plus approfondie des principes qui sont à la base de leur civilisation commune, et pour développer leurs échanges culturels, notamment par le moyen de conventions entre Elles.“ (Art. III)

Aus dem sogenannten Brüsseler Pakt ging 1954 die Westeuropäische Union (WEU / Union de l'Europe Occidentale (UEO)) hervor, ein kollektiver militärischer Beistandspakt.

In der Erklärung vom 9. Mai 1950 des damaligen französischen Außenministers Robert Schuman, in der er die Bildung einer Wirtschaftsgemeinschaft für Kohle und Stahl ankündigt, weist er als zweiter nach W. Churchill auf die notwendige Überbrückung der jahrhundertelangen europäischen Bipolarität hin:

„Le rassemblement des nations européennes exige que l'opposition séculaire de la France et de l'Allemagne soit éliminée: l'action entreprise doit toucher au premier chef la France et l'Allemagne. Dans ce but, le gouvernement français propose de porter immédiatement l'action sur un point limité, mais décisif: Le Gouvernement français propose de placer l'ensemble de la production franco-allemande du charbon et d'acier sous une Haute Autorité commune, dans une organisation ouverte à la participation des autres pays d'Europe.“

Die Idee und Konzeption dieser neuen Gemeinschaft gehen allerdings auf den französischen Unternehmer und internationalen Wirtschaftsplaner Jean Monnet (1888-1979) zurück (Scholl-Latour 2008, 269). Im folgenden Jahr unterzeichnen dann die Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland, Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs und der Niederlande in Paris den *Traité instituant la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier* (CECA; dt. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EGKS), der von allen Parlamenten ratifiziert wird und 1952 in Kraft tritt. Die Gemeinschaft hat als Aufgabe „de contribuer, en harmonie avec l'économie générale des États membres et grâce à l'établissement d'un marché commun (...), à l'expansion économique, au développement de l'emploi et au relèvement du niveau de vie des États membres.“ (Art. 2). Sie hat den Status einer juristischen Person (Art. 6), wird durch ihre Institutionen vertreten (Haute Autorité / Hohe Behörde, Assemblée commune / gemeinsame Versammlung, Conseil Spécial de ministres / Ministerrat, Cour de Justice / Gerichtshof) (Art. 7) und „jouit, sur les territoires des États membres, des immunités et privilèges nécessaires pour remplir sa mission“ (Art. 76). Der Vertrag konzentriert sich auf ökonomische, soziale und Finanzbestimmungen und auf eine Handelspolitik. Jeder europäische Staat kann den Beitritt beantragen (Art. 98). Der Vertrag bildet die sprachliche Grundlage der weiteren europäischen Textentwicklung im Bereich der diskursiven gemeinschaftlichen Gestaltung. Die Vision dieser Gemeinschaft ist eine deutlich ökonomische, auch wenn man sich eine wie auch immer gestaltete Vertiefung vorstellen kann:

„RÉSOLUS à substituer aux rivalités séculaires une fusion de leurs intérêts essentiels, à fonder par l'instauration d'une communauté économique les premières assises d'une communauté plus large et plus profonde entre des peuples longtemps opposés par des divisions sanglantes, et à jeter les bases d'institutions capables d'orienter un destin désormais partagé“
(Präambel)

Sowohl der Brüsseler Pakt als auch der Vertrag über eine Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl halten die Bemühung fest, das Lebensniveau zu heben (in beiden Art. 2), was zum semantischen Feld des Gemeinwohls gehört; auf die Menschenrechte als Grundlage verweist nur der erste Text in der Präambel („leur foi dans les droits fondamentaux de l'homme“). Der Vertrag der EGKS bildet die Vorlage für alle

weiteren Grundtexte des sich neu gestaltenden europäischen Großraums. Über den *Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft* (EWG, 1957; von den Parlamenten ratifiziert), die *Einheitliche Europäische Akte* (EEA, 1986, mit Verzicht auf die Spezifizierung *Wirtschaft-*; von den Mitgliedstaaten ratifiziert, mit Referendum in Dänemark), den *Vertrag über die Europäische Union* (EUV oder *Vertrag von Maastricht*, 1992; Kontrolle der Verfassungskonformität durch die obersten Gerichtshöfe) münden sie in den *Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft* (Vertrag von Lissabon, 2007/2009, bestehend aus dem *Vertrag über die Europäische Union* / EUV und dem *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* / AEUV).

Der Vertrag von 1957 übernimmt grundsätzlich die Bestimmungen der EGKS. Es wird der Vorsatz wiederholt, „die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Völker als wesentliches Ziel anzustreben“ (Art. 2). Die Menschenrechte finden weiterhin keine Erwähnung. Dagegen wird die Freiheit der Wirtschaft mit dem freien Warenverkehr (Titel I), der Freizügigkeit (der Arbeitnehmer) und dem freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr (Titel III) deutlich ausgebaut. Da dieser Text bis heute im Wesentlichen gültig ist, bleibt die Europäische Union trotz späterer Überbaue tiefenstrukturell eine wirtschaftliche Zweckgemeinschaft im Geiste Jean Monnets. Der Verweis auf die Menschenrechte und der Einbau der Politik mit dem Wunsch nach einem unabhängigen Europa finden erst in der *Einheitlichen Europäischen Akte* von 1986 Eingang:

„IN DEM BEWUSSTSEIN der Verantwortung Europas, sich darum zu bemühen, immer mehr mit einer Stimme zu sprechen und geschlossen und solidarisch zu handeln, um seine gemeinsamen Interessen und seine Unabhängigkeit wirkungsvoller zu verteidigen sowie ganz besonders für die Grundsätze der Demokratie und die Wahrung des Rechts und der Menschenrechte, denen sie sich verpflichtet fühlen, einzutreten“ (Präambel)
„Die Hohen Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind, bemühen sich gemeinsam, eine europäische Außenpolitik auszuarbeiten und zu verwirklichen“ (Titel III, Art. 30)

Bemühungen um und Pläne für eine Europäische Politische Gemeinschaft hatte es allerdings schon seit 1952 gegeben (Ta-

gung der Außenminister der EGKS am 10. 09.1952, Fouchetpläne 1961-1962).

Durch den *Vertrag von Maastricht* wird die Gemeinschaft in eine Union gewandelt, die ihr Bekenntnis „zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit“ bestätigt (Präambel). Als Ziele entwickelt sie u.a. politische und militärische Aspekte weiter und spricht somit das Problem einer europäischen Identität an:

„Die Union setzt sich folgende Ziele:

- die Förderung eines ausgewogenen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, insbesondere durch Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und durch Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die auf längere Sicht auch eine einheitliche Währung nach Maßgabe dieses Vertrags umfaßt;
- die Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene, insbesondere durch eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte;
- die Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft;“ (Artikel B)

Zum ersten Mal erscheint auch ein Titel, der der Kultur gewidmet ist, und in dem das gemeinsame kulturelle Erbe hervorgehoben wird:

„(1) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes. (2) Die Gemeinschaft fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit in folgenden Bereichen: – Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker, – Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung“ (Titel IX, Art. 128)

Der *Vertrag von Lissabon* greift diese Bekenntnisse und Ziele mit Umformulierungen in der Präambel und in den Artikeln 2 und 3 wieder auf. Das semantische Feld des Gemeinwohls, das im Brüsseler Pakt, im EGKS-Vertrag und im EWG-Vertrag

mit der Vorstellung der Hebung des Lebensniveaus (jeweils Art. 2, *élever le niveau de vie* bzw. *Hebung des Lebensniveaus*) vertreten war, erscheint jetzt mit dem Begriff des Wohlergehens (fr. *bien-être*). Die Vertextung macht den Eindruck einer konfusen redundanten und ungeordneten Auflistung von abstrakten Begriffen:

„Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben“ (Präambel)

„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“ (Art. 2)

„Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.“ (Art. 3(1))

„Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.“ (Art. 3(3))

Die Autoren des Textes verwechseln u.a. Prinzipien und Werte (Würde und Gleichheit sind Prinzipien, während Freiheit und Demokratie graduierbar, also Werte sind (cf. Kap. 4.)). Diese sogenannten Werte dürften übrigens nicht spezifisch für die Europäische Union sein, daher für diese nicht deutlich identitätsstiftend.

Seit ihrer Gründung 1957 bis 2013 vergrößert sich die Gemeinschaft / die Union zahlenmäßig und geographisch durch den Beitritt des Vereinigten Königreichs (2020 ausgetreten), Irlands und Dänemarks (1973), Griechenlands (1981), Spaniens und Portugals (1986), Österreichs, Schwedens und Finnlands (1995), Zyperns, der Tschechischen Republik, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, der Slowakei und Sloweniens (2004), Bulgariens und Rumäniens (2007) und Kroatiens (2013). Die Beitrittsverträge wurden von den jeweiligen Parlamenten ratifiziert, in Österreich auch durch ein Referendum bestätigt. Durch die auffällig massive Osterweiterung 2004/2007 kommen Länder hinzu, die sprachlich, kulturell und geschichtlich mit dem ursprünglich karolin-

gischen Kern der EWG eher wenig gemeinsam haben. Man kann sich fragen, in welchem Maße all diese Länder im Laufe der Jahrhunderte dazu beigetragen haben, das gemeinsame kulturelle europäische Erbe – „les principes démocratiques, les libertés civiles et individuelles, les traditions constitutionnelles et le respect de la loi“, wie der Brüsseler Pakt das *patrimoine commun* beschreibt – zu konzipieren, zu schaffen und zu entwickeln. Peter Scholl-Latour warnt vor „zusätzlichen Verzerrungen und Überdehnungen“ (2008, 265).

Wir haben gesehen, dass die Vereinigung der Schweizer Kantone auf der Partizipation ihrer Bürger, die Union der niederländischen Provinzen auf der Ständeversammlung ihrer Delegierten und die Union der spanischen Länder auf ihren Dynastien gründen (cf. Kap. 18.3.). Die politische Union Italiens präsentiert sich eher als eine forcierte Vereinigung, die von einer politischen, wirtschaftlichen und militärischen Elite eines peripheren Staates, des Piemont, getragen, jedoch auch durch Volksabstimmung gebilligt wird. Die Union der rumänischen Länder 1918-1920 stellt sich als ein langsamer nationaler Zusammenschluss von autochthonen Einheiten mit ähnlicher Identität auf beiden Seiten der Karpaten dar, der von der Mehrheit der Intellektuellen, der Politiker und der rumänischsprachigen Bevölkerung bewusst gewollt ist (cf. Kap. 18.4.). Alle diese Länder haben gekämpft, um souveräne Nationalstaaten mit ihrer eigenen historischen Identität zu etablieren. Aber mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die zum Lissabonner Vertrag führt, stehen sie vor der Schaffung eines neuen Gebildes mit staatlichen Zügen (es ist keine Organisation, sondern eine Gemeinschaft; sie hat Rechtspersönlichkeit und Institutionen, die denen der Nationalstaaten ähneln), das nicht mehr national, sondern eher supranational ist (die Mitglieder der Hohen Behörde werden zwar von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt; aber Artikel 9 des Vertrages bestimmt: „Chaque Etat membre s’engage à respecter ce caractère supranational et à ne pas chercher à influencer les membres de la Haute Autorité dans l’exécution de leur tâche.“). Die Gemeinschaft wird von einer offenen Zahl von Nationalstaaten gebildet, die Mitgliederstaaten werden und der Gemeinschaft Immunitäten und Privilegien auf ihren Territorien zugestehen müssen („La Communauté jouit, sur les territoires des Etats membres, des immunités et privilèges nécessaires pour remplir sa mission“, Art. 76). Die Vereinigten Staaten von Amerika, die

doch selber ein Nationalstaat sind, sind die ersten, die die EGKS als unabhängiges Gebilde anerkennen und eröffnen eine entsprechende eigene Delegation in Brüssel (1952). Seitdem müssen die europäischen Staaten ihre Souveränität und ihre eigene Identität neu überlegen. Trotz der wiederholten Betonung des gemeinsamen Erbes seit dem Brüsseler Pakt bestimmt Artikel 4(2) EUV des Lissabonner Vertrags doch, dass die jeweilige nationale Identität geachtet werde:

„Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit. Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten.“

Wenn wir nach all dem Dargestellten die Explizitierung des Grundprädikats ‚vereinen‘ mit seinen Aktanten / Akteuren und seinen Zirkonstanten / Umständen wieder aufgreifen (cf. Kap. 18.2.) und auf die Europäische Union beziehen, könnten sich die Bürger und Bürgerinnen der verschiedenen Nationalstaaten u.a. folgende präzisierende Fragen stellen:

- Wer sind die theoretischen und wer die wirklichen Akteure? (die Bürger? bestimmte Eliten? die Vertreter der Institutionen?) Inwieweit sind die Bürger wirklich aktive Subjekte? Wenn die Bürger wirklich aktive Subjekte sind, müssen sie nicht Anrecht auf mehr direkte Mitbestimmung bei großen Unternehmungen bzw. Aufträgen und entsprechenden Finanzierungen bzw. Verträgen haben (z. B. über obligatorische Referenden)?
- Welches sind die wirklichen Interessen der Akteure (Was wollen wirklich die Akteure)? Wer will in Funktion dieser Interessen eher eine Zweckgemeinschaft oder eher eine Integration? Um welche Art der Zweckgemeinschaft oder der Integration würde es gehen? (ökonomische? militärische? politische?)
- Wenn eine Mehrheit (welche?) eine formalisierte Integration will, welche Form wäre für ein diversifiziertes Europa die geeignetste? (Freihandelsassoziation? Staatenbund? Bundestaat? die jetzige Konstruktion mit Kom-

mission, Rat und Parlament und einem Gleichgewicht zwischen EU-Institutionen und Nationalstaaten?). Wären je nach Bereich verschiedene Formen von Souveränität vorstellbar (z.B. die nicht Anwendung europäischer Gesetze in bestimmten Staaten in bestimmten Bereichen als Opt-out (Glunk 2017, 148))?

- Wie könnten die institutionellen Grundtexte in allgemein verständlicher Form formuliert und konkret legitimiert werden? Könnte man den *Vertrag von Lissabon* nach dem Modell der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft neu formulieren, um ein befriedigenderes Gleichgewicht zwischen den zentralen Institutionen und den Mitgliedstaaten als eigenen Entitäten herzustellen wie zwischen dem Bund und den Kantonen in der Schweiz?
- Wer sind die wirklichen Nutznießer (fr. *bénéficiaires*)?
- Worin bestehen die konkreten Nutzen (fr. *bénéfices*)?
- In welchem Maß haben die Nutznießer in den verschiedenen Ländern die gleichen Vorstellungen über die sogenannten gemeinsamen Werte?
- Worin besteht konkreter das in der Präambel des Vertrags von Lissabon hervorgehobene „kulturelle, religiöse und humanistische Erbe Europas“ und worin unterscheidet es sich von anderen „Erben“?
- Worauf müssten die Nutznießer bei welcher Integration verzichten?
- Wer steht der Europäischen Union gegenüber? Wenn ihre Verantwortlichen meinen, dass sie in Konkurrenz zu Großmächten wie den USA, der Russischen Föderation oder China treten sollen, dürfen sie nicht vergessen, dass diese Staaten, unabhängig von ihrer offiziellen Bezeichnung, Nationalstaaten mit einer eigenen Militärmacht sind, und dass jeder Mitgliedstaat der EU – im Gegensatz zu den rezenten, mehr oder weniger künstlichen Teilstaaten der USA oder Brasiliens – eine eigene tiefe kulturelle Geschichte und somit eine eigene Persönlichkeit hat. Denn „L'Europe véritable est une communauté de nations“ (*Déclaration de Paris 2017, 7*). Mit welchem Recht nehmen der Präsident / die Präsidentin der Kommission und der Präsident des Europäischen Rats, die keinen Staat vertreten, an den Treffen der G7 teil?
- Wer sind die geopolitischen Gegner einer Europäischen Union als Staatsgebilde? Inwiefern beschäftigt Mackinder (cf. Kap. 17.4.) immer noch die angelsächsischen

Phantasien (cf. George Friedman, <https://www.freiewelt.net/reportage/george-friedman-usa-gegen-deutsch-russische-kooperation-10057006/>; 23.08.2018) ? Wie stehen die Vertreter der EU gegenüber Vorstellungen wie denjenigen von Z. Brzezinski (1997, 199):

„a wider Europe and an enlarged NATO will serve well both the short-term and the longer-term goals of U.S. policy. A larger Europe will expand the range of American influence – and, through the admission of new Central European members, also increase in the European councils the number of states with a pro-American proclivity – without simultaneously creating a Europe politically so integrated that it could soon challenge the United States on geopolitical matters of high importance to America elsewhere, particularly in the Middle East.“ (1997, 199)?

- Wie kann man ein Gleichgewicht oder einen Mittelweg zwischen einer, von einer zentralen Verwaltung kontrollierten Planwirtschaft einerseits und einer rein mathematisierten Marktwirtschaft und einem unkontrollierten Freien Markt andererseits finden? Welches sollen die Aufgaben der Öffentlichen Hand sein und bleiben? Wie kann man absichern, dass die multinationalen Konglomerate auch dem Gemeinwohl dienen?
- Wie kann man ein Gleichgewicht herstellen zwischen einer Uniformisierung, die die Modernisierung und die wirtschaftliche Optimierung fördern soll, und einer Vielfalt, die die Kreativität fördert und dem Leitspruch „In Vielfalt geeint“ entspricht (Vertrag von Lissabon, Erklärung 52. der Mitgliedstaaten)? Die meinungseinschränkende Überregulierung ist beunruhigend, daher die mahnenden Worte der Autoren der *Déclaration de Paris* (2017, 16):

„Alors même qu’on vante une liberté sans précédent, la vie européenne devient de plus en plus régulée. Ces règles, souvent conçus par des technocrates sans visage à la solde des puissants, gouvernent nos relations professionnelles, nos décisions d’affaires, nos qualifications éducatives et nos médias d’information et de divertissement. L’Europe cherche à limiter la liberté d’expression, cette spécificité européenne qui incarne la liberté de conscience. Les cibles de ces restrictions ne sont pas l’obscénité ni les assauts contre la décence publique. Au contraire, l’Europe cherche manifestement à restreindre la liberté d’expression politique. Les chefs politiques qui rap-

pellent des vérités gênantes sur l'islam ou l'immigration sont entraînés devant les juges. Le politiquement correct impose des tabous qui empêchent toute remise en question du statu quo. Cette fausse Europe n'encourage pas vraiment une culture de liberté. Elle promeut une culture d'homogénéisation dictée par le marché et un conformisme imposé par la politique."

- Wie kann man den realen geökonomischen und untereinander verschiedenen Prioritäten der einzelnen Mitgliedstaaten ohne allgemeine Gleichschaltung Rechnung tragen?
- Und schließlich: Wie kann man einen eigenen Weg zwischen Atlantismus und Eurasianismus, zwischen einem hegemonialen Amerika und einem imperialen China finden und vermeiden, dass Europa zum Exerzierplatz der beiden Konkurrenten („l'un des principaux théâtres d'opération pour la concurrence entre les deux empires", Montbrial 2019) wird? Muss man dazu zu einer Weltmacht werden, wie es schon R. Coudenhove-Kalergi vorgeschlagen hatte?:

„Ist Paneuropa geschaffen, so kann es als gleichberechtigte Weltmacht mit Amerika, Britannien, Rußland und Ostasien einen neuen Völkerbund schließen, in dem kein Erdteil sich vor fremder Einmischung zu fürchten braucht.“ (1925, 11)

Kann man ein *global player* ohne imperiale oder hegemoniale Bestrebungen sein?

Antworten auf diese Fragen könnten offenere Diskussionen darüber erlauben, welche Konzeptionen über den Wunsch nach Souveränität und über die Notwendigkeit von Identität möglich und welche eher realisierbar sind:

- Wie könnte man eine strategische Autonomie der EU auf den Gebieten der Wirtschaft, der Industrie, der Technologie und des Militärs, die gemeinsame Souveränität, die Rolle eines Subjekts der internationalen Geopolitik gestalten, die sich der französische Präsident in seiner *Conférence de presse* vom 10. Juni 2021 wünscht:

„Le deuxième grand axe (...) qui est pour moi au cœur de ces jours à venir, c'est celui de la souveraineté européenne. Vous m'avez souvent entendu défendre ce concept auquel je crois profondément, celle d'une Union européenne qui a besoin de construire le cadre de son autonomie stratégique en

matière économique, industrielle, technologique, de valeurs militaires.”

„Je me félicite du réengagement américain dans le concert des nations et dans ce multilatéralisme coopératif. Et pour moi, la clé, c’est que les Européens restent unis. Et attentif à leur souveraineté commune et que nous puissions avoir aussi notre voie, communauté de valeurs, mais indépendance quand il s’agit de notre stratégie à l’égard de la Chine. Indépendance quand il s’agit de notre stratégie à l’égard de nos voisins, qu’il s’agisse de la Russie ou de la Turquie. Responsabilité quand il s’agit de gérer nos voisinages, les Balkans, la Méditerranée, le continent africain.”

„L’Europe n’est pas simplement un objet ou un territoire de la répartition des influences. Nous sommes un sujet de la géopolitique internationale et nous devons l’assumer. Les Européens ont donc à décider pour eux-mêmes de la maîtrise des armements qui les concerne.”

(Conférence de presse en amont des sommets du G7 et de l’OTAN. | Élysée (elysee.fr))

- Kann der Hinweis auf die geschichtliche Kultur und damit das kulturelle Erbe Europas für die Bildung einer Identität als „essentialistischer Ansatz, der im 21. Jahrhundert nicht mehr trägt“ abgetan werden, wie der Historiker Wolfgang Schmale meint (Schmale 2008, 181)? Auf jeden Fall ist eine staatliche Sicherheit ohne Identität nicht möglich, wie Thierry de Montbrial, Präsident des Institut français des relations internationales, betont:

„La difficulté la plus fondamentale est que l’Union européenne est loin de constituer une unité politique. L’idéologie de ses pères fondateurs avait produit au moins un vernis identitaire qui a duré jusqu’à la chute du mur de Berlin. Cette idéologie n’a pas résisté à la suite de cet événement. Or, sans identité, aucune politique étrangère et de sécurité commune n’est possible. Cela est déjà vrai pour un Etat constitué.” (Montbrial 2019)

Die Erörterung dieser Fragen könnte die Bedeutung der Souveränität und der Identität der Nationalstaaten klären, denn die wie auch immer gestalteten Nationen brauchen eine eigene staatliche Konfiguration, die eine gewisse Stabilität und eine gewisse Partizipation der Bürger garantiert, was eine ferne supranationale, stark uniformierende Instanz kaum leisten kann. Eine solche Erörterung könnte aufzeigen, wie sowohl eine von einer zentralen Verwaltung kontrollierte Planwirtschaft, die dem Staat und noch stärker einer supranationalen

Instanz erlaubt, die Ressourcen parteiisch und intransparent zu verteilen, als auch ein übertriebener, von den großen Konzernen gesteuerter Neoliberalismus, der die Privatisierung der Allgemeingüter und die Abwertung des Menschen zur reinen unpersönlichen Arbeitskraft ermöglicht, die Bildung einer Gesellschaft verhindern, die sich auf dem Gemeinwohl und einem gewissen verallgemeinerten Wohlergehen gründet.